

Stormarns Tageblatt vom 21.2.80

1. Kreisverordnung vom 13. Februar 1980

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 3. Februar 1972 (Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz)

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

Art. 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 3. Februar 1972 (AmtsBl. Schl.-H./Amtlicher Anzeiger S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 6 eingefügt:
"Von der Unterschutzstellung ist des weiteren eine zwischen den beiden Ortsteilen „Tremsbüttel“ und „Mühren“ westlich der Kreisstraße 61 liegende Fläche von ca. 7,05 ha ausgenommen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 und Nr. 4 erfaßt; darüber hinaus noch eine ca. 0,65 ha große Fläche nördlich der von der Kreisstraße 61 abzweigenden, nach Westen verlaufenden Straße „Am Herrenholz“, die sich in einer Tiefe von ca. 50 m bis zum Verlauf der „Groot Beek“ erstreckt."
2. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenzen eingetragen.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 13. Februar 1980

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als untere Landschaftspflegebehörde
(Dr. Becker-Birck)
Landrat